

Rat·geber

Niedersächsisches Justizministerium



**Wichtige Informationen
zur Vorsorge·vollmacht
in Leichter Sprache**



**Vorsorge·vollmacht
für Unfall, Krankheit
und Alter**



Niedersachsen

Wichtig!

In den Texten stehen immer nur die Wörter für Männer.

Zum Beispiel:

Im Text steht nur Notar.

Dann kann man den Text leichter lesen.

Aber auch Frauen sind gemeint.

Zum Beispiel:

Das Wort Notar steht im Text.

Der Notar kann ein Mann sein.

Aber ein Notar kann auch eine Frau sein.

Die Frau heißt dann: Notarin.

Haftungs-ausschluss

Der Text in Leichter Sprache soll Sie nur informieren.

Der Text ist nur ein Zusatz-angebot.

Der rechts-gültige Text ist das Gesetz.

Der Text in Leichter Sprache ist rechts-unwirksam.

Das bedeutet:

Mit dem Text in Leichter Sprache können sie **keine** Ansprüche erheben.

Das Heft ist keine rechtliche Beratung.

Sie haben Fragen.

Dann fragen Sie die Betreuungs-stelle in Ihrem Land-kreis.

Die Betreuungs-stelle hilft Ihnen.

Oder Sie fragen einen Betreuungs-verein.

Der Betreuungs-verein hilft Ihnen.

Oder Sie fragen einen Notar.

Der Notar hilft Ihnen.

Vorwort von der Justiz-ministerin Antje Niewisch-Lennartz

Liebe Leser,

ich bin Justiz-ministerin in Niedersachsen.

Meine Mitarbeiter und ich haben ein Heft
über die **Vorsorge-vollmacht für Unfall, Krankheit und Alter** geschrieben.

Alle Menschen sollen Vorsorge verstehen.

Darum haben wir das Heft in Leichter Sprache geschrieben.

Wir möchten Sie über Vorsorge-vollmachten informieren.

Im Heft stehen viele wichtige Informationen.

Zum Beispiel:

Was ist eine Vorsorge-vollmacht?

Wann brauche ich eine Vorsorge-vollmacht?

Wer ist der Bevollmächtigte?

Im Heft erklären wir die Wörter:

Vorsorge-vollmacht.

Notarielle Beurkundung.

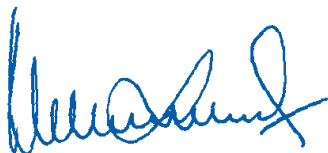
Bevollmächtigter.

Und viele andere Wörter.

Dann verstehen Sie:

So geht eine Vorsorge-vollmacht.

Ihre



Antje Niewisch-Lennartz

Justizministerin von Niedersachsen



Vorsorge

Vorsorge bedeutet:

Sie entscheiden **jetzt** Wichtiges für Ihr späteres Leben.

Weil Sie später vielleicht **nicht** mehr alles selbst entscheiden können.

Weil Sie einen Unfall hatten.

Weil Sie krank sind.

Weil Sie alt sind.

Dann können andere Personen Ihnen helfen.

Und für Sie entscheiden.

Die anderen Personen brauchen dafür Ihre Erlaubnis.

Eine Vorsorge-vollmacht ist eine Erlaubnis.

Sie entscheiden mit einer Vorsorge-vollmacht:

Wer Ihnen hilft.

Sie sind der **Vollmacht-geber**.

Sie bestimmen mit einer Vorsorge-vollmacht eine Person.

Die Person heißt: der **Bevollmächtigte**.

16 wichtige Fragen zum Thema Vorsorge

1. Warum ist Vorsorge für Sie wichtig?

Sie können einen Unfall haben.

Sie können krank werden.

Sie können alt werden.

Dann können Sie **nicht** mehr alles selbst machen.

Zum Beispiel brauchen Sie Hilfe:

- bei einem Arzt-besuch.
- bei der Bank.
- bei den Behörden.
- bei den Versicherungen.

Sie müssen vorher wissen:

- Wer hilft Ihnen.
- Und wer entscheidet für Sie.
Zum Beispiel bei Operationen.
- Ist Ihre Meinung dann noch wichtig.
Und was wird aus Ihren Wünschen.
- Wer sucht für Sie einen Platz im Pflegeheim.
Ein Pflegeheim ist ein Haus.
In dem Haus leben Menschen.
Die Menschen brauchen Pflege.
Zum Beispiel medizinische Pflege.

2. Werden Ihnen Ihre Angehörigen helfen?

Sie hatten einen Unfall.

Sie sind krank.

Sie haben eine Behinderung.

Sie sind alt.

Dann helfen Ihnen im besten Fall Ihre Angehörigen.

Angehörige sind Ihre Familie.

Und Ihre Freunde.

Aber Ihre Angehörigen können **nicht** bei allen Sachen helfen.

Zum Beispiel:

Es gibt rechtsverbindliche Entscheidungen.

Das bedeutet:

Die Entscheidungen sind vor dem Gesetz gültig.

Zum Beispiel:

Sie brauchen eine Operation.

Die Operation ist gefährlich.

Sie können sich **für** die Operation entscheiden.

Sie können sich **gegen** die Operationen entscheiden.

Das dürfen nur Sie entscheiden.

Das dürfen Ihre Angehörigen **nicht** entscheiden.

Stellen Sie sich vor:

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Zum Beispiel:

Weil Sie einen Unfall hatten.

Oder weil Sie krank sind.

Dann haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Eine Vorsorge-vollmacht.

Das bedeutet:

Sie machen eine Vorsorge-vollmacht.

Mit der Vorsorge-vollmacht bestimmen Sie eine Person.

Die Person heißt: der Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte entscheidet dann für Sie.

- Oder ein Betreuer.

Ein Gericht bestimmt den Betreuer.

Das Gericht heißt: Betreuungs-gericht.

Es gibt einen Unterschied zwischen einem Bevollmächtigten und einem Betreuer.

Und es gibt einen Unterschied zwischen Vorsorge-vollmacht und Betreuungs-verfügung.

Vorsorge-vollmacht

Mit einer Vorsorge-vollmacht bestimmen Sie eine Person.

Die Person heißt: der Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte darf für Sie Sachen entscheiden.

Zum Beispiel:

Sie sind krank.

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Dann darf der Bevollmächtigte für Sie entscheiden.

Sie müssen geschäfts-fähig sein.

Das bedeutet:

Sie müssen noch selbst entscheiden können.

Dann können Sie eine Person als Bevollmächtigten bestimmen.

Aber der Bevollmächtigte muss Ihren Anweisungen folgen.

Sie bestimmen mit den Anweisungen:

Was der Bevollmächtigte machen darf.

Und was der Bevollmächtigte entscheiden darf.

Zum Beispiel:

Sie sind alt.

Sie können **nicht** mehr allein leben.

Sie müssen in ein Pflege-heim.

Sie sagen dem Bevollmächtigten:

Sie möchten in ein kirchliches Pflege-heim.

Dann muss der Bevollmächtigte ein kirchliches Pflege-heim für Sie suchen.

Sie können die Vorsorge-vollmacht wider-rufen.

Wider-rufen bedeutet:

Der Bevollmächtigte ist dann **nicht** mehr Ihr Bevollmächtigter.

Die Person darf **nicht** mehr für Sie entscheiden.

Betreuungs-verfügung

Sie haben **keine** Vorsorge-vollmacht.

Oder Sie haben eine Vorsorge-vollmacht nur für einen bestimmten Bereich.

Zum Beispiel: nur für Ihr Geld.

Aber Sie brauchen mehr Hilfe.

Dann kann ein Betreuungs-gericht einen Betreuer für Sie bestimmen.

Zum Beispiel:

Weil Sie krank sind.

Eine Betreuungs-verfügung ist ein Brief von Ihnen.

Mit einer Betreuungs-verfügung können Sie sagen:

Welche Person Sie als Betreuer haben möchten.

Und welche Person Sie **nicht** als Betreuer haben möchten.

Das Betreuungs-gericht liest Ihre Betreuungs-verfügung.

Das Betreuungs-gericht kennt dann Ihre Wünsche.

Das Betreuungs-gericht muss sich an die Betreuungs-verfügung halten.

3. Was sind die Vorteile von einer Vorsorge-vollmacht?

Sie bestimmen mit einer Vorsorge-vollmacht:

Wer Ihnen hilft.

Und wer für Sie Sachen entscheiden darf.

Die Person heißt: der Bevollmächtigte.

Sie können auch mehr als 1 Person bestimmen.

Sie können mit einer Vorsorge-vollmacht die Hilfe genau bestimmen.

Zum Beispiel können Sie Anweisungen geben.

Sie entscheiden:

- Was in einer bestimmten Situation gemacht werden soll.
- Und was in einer bestimmten Situation **nicht** gemacht werden soll.

Der Bevollmächtigte muss Ihre Anweisungen befolgen.

Der Bevollmächtigte kann zum Beispiel ein Angehöriger sein.

Wichtig ist: Sie **vertrauen** dem Bevollmächtigten.

Sie können eine Vorsorge-vollmacht machen.

Sie müssen dem Bevollmächtigten von der Vorsorge-vollmacht erzählen.

Dann kennt der Bevollmächtigte seine Aufgaben.

Der Bevollmächtigte ist **nicht** von einem Betreuungs-gericht bestimmt.

Das bedeutet:

Das Betreuungs-gericht kontrolliert den Bevollmächtigten **nicht**.

4. Was ist eine Generalvollmacht?

Generalvollmacht bedeutet:

Eine Person darf viel für Sie entscheiden.

Aber diese Person darf **nicht alles** für Sie entscheiden.

Diese Person heißt: der Bevollmächtigte.

Sie können **nicht** selbst entscheiden:

Was der Bevollmächtigte entscheiden darf.

Und was der Bevollmächtigte **nicht** entscheiden darf.

Weil das Gesetz sagt:

Was der Bevollmächtigte entscheiden darf.

Und was der Bevollmächtigte **nicht** entscheiden darf.

Der Bevollmächtigte darf **nicht** entscheiden:

- bei lebens-gefährlichen Operationen.

Zum Beispiel: eine Operation am Herzen.

Oder Sie können einen Gesundheits-schaden bekommen.

Zum Beispiel:

Der Arzt muss Ihnen einen Arm abnehmen.

Oder der Arzt muss Ihnen ein Bein abnehmen.

Das schwere Wort ist: Amputation.

Zum Beispiel darf der Bevollmächtigte **nicht** entscheiden:

- bei freiheits-beschränkenden Maßnahmen.
Zum Beispiel: ein Gitter an Ihrem Bett.
Oder bei einer geschlossenen Unterbringung.
Zum Beispiel in einem Kranken-haus.
Bei einer geschlossenen Unterbringung
müssen Sie im Kranken-haus bleiben.
Sie können **nicht** weg.
- bei ärztlichen Zwangs-maßnahmen.
Zum Beispiel:
Sie wollen **keine** ärztliche Untersuchung.
Der Arzt untersucht Sie aber trotzdem.
Der Arzt hilft Ihnen mit der Untersuchung.
- bei Organ-spenden.
Das bedeutet:
Eine andere Person bekommt ein Organ von Ihnen.
Ein Organ ist zum Beispiel: das Herz.
Oder die Lunge.
Das kann zum Beispiel passieren:
Nachdem Sie einen schlimmen Unfall hatten.

Für diese Fälle reicht eine Generalvollmacht **nicht**.

Diese Fälle müssen genau in der Vorsorge-vollmacht stehen.

Und das Betreuungs-gericht muss zustimmen.

Dann darf der Bevollmächtigte in diesen Fällen entscheiden.

Aber:

Der Bevollmächtigte und der Arzt kennen Ihren Willen.

Das bedeutet:

Was Sie wollen.

Und was Sie **nicht** wollen.

Und der Bevollmächtigte und der Arzt sind sich über Ihren Willen einig.

Dann muss bei einer Operation das Betreuungs-gericht **nicht** zustimmen.

Sie können die Vorsorge-vollmacht nur für bestimmte Bereiche machen.

Zum Beispiel:

Sie haben eine Vorsorge-vollmacht nur für den Bereich Gesundheit.

Dann bestimmt ein Betreuungs-gericht

vielleicht einen Betreuer für einen anderen Bereich.

Das Betreuungs-gericht kann den Bevollmächtigten als Betreuer bestimmen.

Der Betreuer kann aber auch eine andere Person sein.

Das kann Probleme machen.

Zum Beispiel:

Weil der Bevollmächtigte und der Betreuer sich streiten.

5. Wie muss die Vorsorge-vollmacht aussehen?

Sie können die Vorsorge-vollmacht mit der Hand schreiben.

Das ist gut:

- Weil es zeigt:

Sie haben die Vorsorge-vollmacht geschrieben.

Keine andere Person hat die Vorsorge-vollmacht geschrieben.

In der Vorsorge-vollmacht steht wirklich Ihr Wille.

- Und weil es zeigt:

Sie haben über die Vorsorge-vollmacht nach-gedacht.

Sie können die Vorsorge-vollmacht auch mit einem Computer schreiben.
Oder mit einer Schreibmaschine.
Eine andere Person kann die Vorsorge-vollmacht für Sie schreiben.
Sie können auch die Vorsorge-vollmacht
aus dem Heft benutzen.
Die Vorsorge-vollmacht ist hinten im Heft.

Sie müssen **immer** den Ort in die Vorsorge-vollmacht schreiben.

Das bedeutet:

In welcher Stadt Sie die Vorsorge-vollmacht geschrieben haben.

Sie müssen **immer** das Datum in die Vorsorge-vollmacht schreiben.

Das bedeutet:

An welchem Tag Sie die Vorsorge-vollmacht geschrieben haben.

Sie müssen die Vorsorge-vollmacht **immer** selbst unterschreiben.

Sie können Hilfe beim Schreiben von der Vorsorge-vollmacht bekommen.

Zum Beispiel: Von einem Anwalt.

Oder von einem Notar.

Das ist wichtig:

Weil Sie viel Geld haben.

Oder weil Sie mehr als 1 Bevollmächtigten bestimmen wollen.

Oder weil Sie dem Bevollmächtigten Anweisungen geben wollen.

Anweisungen bedeutet:

Wie darf der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht benutzen.

Sie können auch Hilfe bei der Betreuungs-stelle
in Ihrem Land-kreis bekommen.

Und Sie können auch Hilfe von einem Betreuungs-verein bekommen.

In einem Betreuungs-verein arbeiten Betreuer.

Mehr Informationen zu den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen
finden Sie in dem Heft: **Betreuungs-recht**.

Notarielle Beurkundung

Sie können Ihre Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Das bedeutet:

Ein Notar schreibt die Vorsorge-vollmacht.

Sie unterschreiben die Vorsorge-vollmacht.

Der Notar unterschreibt die Vorsorge-vollmacht auch.

Der Notar zeigt mit seiner Unterschrift:

- Die Vorsorge-vollmacht gilt vor dem Gesetz.

- Der Notar findet:

Sie sind geschäfts-fähig.

Das bedeutet:

Sie können noch selbst entscheiden.

- Die Vorsorge-vollmacht ist von Ihnen.

Und **nicht** von einer anderen Person.

Wenn in Ihrer Vorsorge-vollmacht steht:

- Der Bevollmächtigte darf Grund-stücke kaufen.

Und verkaufen.

Ein Grund-stück ist eine bestimmte Fläche von Land.

- Der Bevollmächtigte darf Eigentums-wohnungen kaufen.

Und verkaufen.

Eine Eigentums-wohnung gehört Ihnen.

Bei einer Eigentums-wohnung müssen Sie **keine** Miete bezahlen.

Dann können Sie die Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Sie können sie auch notariell beglaubigen lassen. Das ist billiger.

Das bedeutet:

Ein Notar bestätigt:

- Sie haben die Vorsorge-vollmacht unterschrieben.
- **Keine** andere Person hat die Vorsorge-vollmacht unterschrieben.

So wissen andere Personen:

Die Vorsorge-vollmacht ist wirklich von Ihnen.

Dazu können Sie den Notar um Rat fragen.

Wenn in Ihrer Vorsorge-vollmacht steht:

Der Bevollmächtigte darf ein Verbraucher-darlehen aufnehmen.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte leiht für Sie Geld bei der Bank.

Das schwere Wort ist: Abschluss von einem Verbraucher-darlehens-vertrag.

Dann **müssen** Sie die Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Das sind nur 2 Beispiele.

Sie können auch bei anderen Sachen

Ihre Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Sie wissen **nicht**:

Müssen Sie Ihre Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Oder müssen Sie Ihre Vorsorge-vollmacht **nicht** notariell beurkunden lassen.

Dann fragen Sie einen Notar.

Der Notar kann Ihnen helfen.

Kosten für eine notarielle Beurkundung

Ein Notar soll Ihre Vorsorge-vollmacht beurkunden.

Dann müssen Sie den Notar bezahlen.

Sie bezahlen ab 60 Euro.

Sie bezahlen bis höchstens 1.735 Euro.

Wenn Sie wenig Geld haben.

Dann zahlen Sie **nicht** viel an den Notar.

Wenn Sie sehr viel Geld haben.

Dann zahlen Sie mehr an den Notar.

Zum Beispiel:

Sie haben 50.000 Euro.

Dann zahlen Sie dem Notar 115 Euro für die Beurkundung.

Sie haben mehr als 2.000.000 Euro.

Dann zahlen Sie dem Notar 1.735 Euro für die Beurkundung.

Öffentliche Beglaubigung

Sie können die Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen.

Das bedeutet:

Ein Notar bestätigt:

- Sie haben die Vorsorge-vollmacht unterschrieben.
- **Keine** andere Person hat die Vorsorge-vollmacht unterschrieben.

So wissen andere Personen:

Die Vorsorge-vollmacht ist wirklich von Ihnen.

Sie können Ihre Unterschrift

auch von einer Betreuungs-behörde bestätigen lassen.

Eine Betreuungs-behörde hilft dem Betreuungs-gericht.

Eine Betreuungs-behörde hilft Betreuern.

Wenn der Bevollmächtigte
eine Erklärung einer Erb-ausschlagung machen soll.

Das bedeutet:

Eine Person stirbt.

Und Sie erben etwas.

Der Bevollmächtigte sagt für Sie:

Sie nehmen das Erbe **nicht** an.

Mit dem Erbe sind vielleicht Rechte verbunden.

Und mit dem Erbe sind vielleicht Pflichten verbunden.

Sie nehmen die Rechte **nicht** an.

Und Sie nehmen die Pflichten **nicht** an.

Dann **müssen** Sie die Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen.

Wenn der Bevollmächtigte einen Reise-pass für Sie beantragen soll.

Oder wenn der Bevollmächtigte
einen Personal-ausweis für Sie beantragen soll.

Dann **müssen** Sie die Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen.

In der Vorsorge-vollmacht muss dann aber auch stehen:

Der Bevollmächtigte darf für Sie bei Behörden entscheiden.

Das sind nur 2 Beispiele.

Sie können auch bei anderen Sachen

Ihre Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen.

Sie wissen **nicht**:

Müssen Sie Ihre Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen.

Oder müssen Sie Ihre Vorsorge-vollmacht **nicht** öffentlich beglaubigen lassen.

Dann fragen Sie einen Notar.

Der Notar kann Ihnen helfen.

Kosten für eine öffentliche Beglaubigung

Ein Notar soll Ihre Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen.

Dann müssen Sie den Notar bezahlen.

Sie bezahlen ab 20 Euro.

Sie bezahlen bis höchstens 70 Euro.

Wenn Sie wenig Geld haben.

Dann zahlen Sie **nicht** viel an den Notar.

Wenn Sie sehr viel Geld haben.

Dann zahlen Sie mehr an den Notar.

Eine Betreuungs-behörde soll Ihre Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen.

Dann müssen Sie Geld an die Betreuungs-behörde bezahlen.

Sie bezahlen 10 Euro.

6. Kann der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht ausnutzen?

Der Bevollmächtigte darf mit der Vorsorge-vollmacht vieles für Sie entscheiden.

Sie bestimmen:

Was darf der Bevollmächtigte für Sie entscheiden.

Was darf der Bevollmächtigte **nicht** für Sie entscheiden.

Wichtig ist:

Sie müssen dem Bevollmächtigten vertrauen.

Weil der Bevollmächtigte vielleicht für Sie bis zu Ihrem Tod entscheidet.

Ein Bevollmächtigter kann sein:

- ein Angehöriger von Ihnen.
Zum Beispiel: Ihre Tochter.
Oder Ihr Lebens-gefährte.
Oder Ihr bester Freund.
- eine fremde Person.

Sie können auch eine fremde Person bezahlen.

Ein bezahlter Bevollmächtigter kann zum Beispiel ein Rechtsanwalt sein.

Der Bevollmächtigte nutzt Ihre Vorsorge-vollmacht falsch.

Das können Sie verhindern.

Sie können mehr als 1 Bevollmächtigten bestimmen.

7. Dürfen Sie mehr als 1 Bevollmächtigten bestimmen?

Sie können 1 Bevollmächtigten haben.

Oder Sie können mehr als 1 Bevollmächtigten haben.

Wenn Sie mehr als 1 Bevollmächtigten haben.

Dann müssen Sie bestimmen:

Jeder Bevollmächtigte darf allein entscheiden.

Das heißt: Einzel-vertretung.

Oder alle Bevollmächtigten müssen gemeinsam entscheiden.

Das heißt: Gesamt-vertretung.

Einzel-vertretung

Bei der Einzel-vertretung geben Sie jedem Bevollmächtigten eine eigene Vorsorge-vollmacht.

Das ist besonders wichtig:

Die Bevollmächtigten sollen über verschiedene Sachen entscheiden.

Zum Beispiel:

Ihr Sohn entscheidet über das Geld.

Und Ihre Tochter entscheidet über die Pflege für Sie.

Es gibt eine Vorsorge-vollmacht hinten im Heft.

Sie können die Vorsorge-vollmacht kopieren.

Sie können jedem Bevollmächtigten eine Vorsorge-vollmacht geben.

Sie können auch sagen:

Mehrere Bevollmächtigte sollen über das Gleiche bestimmen.

Zum Beispiel:

Ihr Sohn entscheidet über das Geld.

Und Ihre Tochter entscheidet auch über das Geld.

Sie müssen bedenken:

Unterschiedliche Bevollmächtigte

haben auch manchmal unterschiedliche Meinungen.

Die Bevollmächtigten müssen sich einig sein.

Dann funktioniert eine Einzel-vertretung über die gleichen Sachen.

Gesamt-vertretung

Sie haben sich für eine Gesamt-vertretung entschieden.

Dann dürfen die Bevollmächtigten nur gemeinsam entscheiden.

Zum Beispiel:

Ihr Sohn entscheidet über das Geld.

Und Ihre Tochter entscheidet auch über das Geld.

Ihr Sohn und Ihre Tochter müssen dieselbe Meinung haben.

Alle Bevollmächtigten einigen sich.

Dann funktioniert eine Gesamt-vertretung.

Vielleicht kann der Bevollmächtigte **nicht** für Sie entscheiden.

Zum Beispiel:

Weil der Bevollmächtigte selbst krank ist.

Dann brauchen Sie eine andere Person als Ersatz.

Sie können einen Ersatz-bevollmächtigten bestimmen.

Wenn der Bevollmächtigte **nicht** kann.

Dann entscheidet der Ersatz-bevollmächtigte.

Das sagen Sie dem Bevollmächtigten.

Und das sagen Sie dem Ersatz-bevollmächtigten.

Sie schreiben den Namen von dem Ersatz-bevollmächtigten

nicht in die Vorsorge-vollmacht.

Sie geben dem Ersatz-bevollmächtigten eine normale Vorsorge-vollmacht.

Es gibt eine Vorsorge-vollmacht hinten im Heft.

Sie können die Vorsorge-vollmacht kopieren.

Sie sagen dem Ersatz-bevollmächtigten:

Der Ersatz-bevollmächtigte entscheidet **nicht** immer.

Der Bevollmächtigte kann **nicht**.

Dann entscheidet der Ersatz-bevollmächtigte.

Sie können aber auch in die Vorsorge-vollmacht schreiben:

Der Bevollmächtigte darf auch eine Vollmacht machen.

Die Vollmacht heißt: Unter-vollmacht.

Dann kann der Bevollmächtigte einen Ersatz für sich bestimmen.

Dann bestimmt der Bevollmächtigte:

Wer für Sie entscheidet.

8. Wo bewahren Sie die Vorsorge-vollmacht auf?

Müssen Sie die Vorsorge-vollmacht anmelden?

Wo bewahren Sie die Vorsorge-vollmacht auf?

Der Bevollmächtigte will für Sie entscheiden.

Dafür muss der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht zeigen.

Der Bevollmächtigte muss wissen:

Wo die Vorsorge-vollmacht ist.

Das können Sie auf verschiedene Arten machen:

- Sie legen die Vorsorge-vollmacht an einen Ort.

Und Sie sagen dem Bevollmächtigten den Ort.

Zum Beispiel:

Die Vorsorge-vollmacht ist in Ihrem Schreibtisch.

- Sie geben die Vorsorge-vollmacht dem Bevollmächtigten.

Sie sagen dem Bevollmächtigten:

Der Bevollmächtigte darf die Vorsorge-vollmacht **nicht** sofort benutzen.

Wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.

Dann darf der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht benutzen.

Sie müssen dem Bevollmächtigten vertrauen können.

Sie können die Vorsorge-vollmacht wider-rufen.

Wider-rufen bedeutet:

Der Bevollmächtigte ist dann **nicht** mehr Ihr Bevollmächtigter.

Die Person darf **nicht** mehr für Sie entscheiden.

Zum Beispiel:

Sie können noch selbst entscheiden.

Der Bevollmächtigte entscheidet trotzdem für Sie.

Sie können dann auch Schadens-ersatz fordern.

Schadens-ersatz bedeutet:

Die Person muss den Schaden wieder-gut-machen.

Zum Beispiel:

Die Person hat über Ihr Geld entschieden.

Und jetzt haben Sie weniger Geld.

Dann muss die Person Ihnen das Geld zurück-geben.

- Sie geben die Vorsorge-vollmacht einer anderen Person.

Sie vertrauen der anderen Person.

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Dann gibt die andere Person

die Vorsorge-vollmacht an den Bevollmächtigten.

- Sie haben eine notarielle Vorsorge-vollmacht.

1 Arzt sagt:

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Dann gibt der Notar dem Bevollmächtigten die Vorsorge-vollmacht.

Sie können dem Notar auch sagen:

2 Ärzte müssen sagen:

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Sie müssen in die Vorsorge-vollmacht schreiben:

Der Bevollmächtigte will für Sie entscheiden.

Der Bevollmächtigte muss die echte Vorsorge-vollmacht zeigen.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte darf **keine** Kopie
von der Vorsorge-vollmacht zeigen.

Für die Vollmacht über Ihr Geld

benutzen Sie die Konto-vollmacht von Ihrer Bank.

Oder die Depot-vollmacht von Ihrer Bank.

Ein Beispiel für eine Konto-vollmacht ist hinten im Heft.

Machen Sie die Konto-vollmacht in Ihrer Bank.

Die Mitarbeiter von Ihrer Bank können Ihnen helfen.

Sie können auch Ihre Bank anrufen.

Und Ihre Bank um Hilfe bitten.

Aber:

Die Konto-vollmacht reicht **nicht** aus.

Der Bevollmächtigte braucht auch eine Vorsorge-vollmacht in der steht:

Der Bevollmächtigte darf über das Geld entscheiden.

Müssen Sie die Vorsorge-vollmacht anmelden?

Sie können die Vorsorge-vollmacht anmelden.

Sie melden die Vorsorge-vollmacht bei dem Zentralen Vorsorge-register
von der Bundes-notar-kammer an.

Und Sie melden den Namen von dem Bevollmächtigten an.

Sie melden die Vorsorge-vollmacht nur an.

Sie behalten die Vorsorge-vollmacht.

Das Anmelden kostet Geld.

Das Zentrale Vorsorge-register von der Bundes-notar-kammer hat eine Telefon-nummer.

Sie haben Fragen.

Dann können Sie anrufen.

Der Anruf ist umsonst.

Die Telefon-nummer ist:

08 00 – 3 55 05 00

Sie können zu den Zeiten anrufen:

Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 17 Uhr.

Und Freitag von 7 Uhr bis 13 Uhr.

Sie können auch eine E-Mail schreiben.

Die E-Mail-Adresse ist:

info@vorsorgeregister.de

Eine Person beantragt beim Betreuungs-gericht einen Betreuer für Sie.

Das Betreuungs-gericht kann im Vorsorge-register nachschauen.

Dann weiß das Betreuungs-gericht:

Sie haben einen Bevollmächtigten.

Das Betreuungs-gericht prüft:

Ist alles in der Vorsorge-vollmacht.

Oder fehlt etwas.

Der Bevollmächtigte kann sich um die Sachen kümmern.

Dann darf der Bevollmächtigte für Sie entscheiden.

Die Bundes-notar-kammer kümmert sich

um das Zentrale Vorsorge-register.

In dem Vorsorge-register können Sie Vorsorge-vollmachten anmelden.

Wichtig ist:

Das Vorsorge-register braucht auch den Namen von dem Bevollmächtigten.

Und das Vorsorge-register braucht die Adresse von dem Bevollmächtigten.

Damit das Betreuungs-gericht

dem Bevollmächtigten einen Brief schreiben kann.

Fragen Sie Ihren Bevollmächtigten:

Ob die Adresse im Vorsorge-register stehen darf.

Sie können Ihre Vorsorge-vollmacht selbst

im Vorsorge-register anmelden.

Sie können auch einen Notar um Hilfe bitten.

Oder Sie können einen Rechts-anwalt um Hilfe bitten.

Sie können auch bei einem Betreuungs-verein um Hilfe bitten.

Oder bei einer Betreuungs-behörde.

Sie können die Vorsorge-vollmacht mit einem Brief anmelden.

Die Formulare für das Anmelden sind hinten im Heft.

Das Formular **P** ist für Sie.

Und das Formular **PZ** ist für den Bevollmächtigten.

Schicken Sie die Formulare an die Adresse:

Bundesnotarkammer

- Zentrales Vorsorgeregister -

Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Sie können die Vorsorge-vollmacht auch im Internet anmelden.

Im Internet geht das Anmelden viel schneller.

Und das Anmelden kostet weniger Geld.

Die Internet-seite ist:

www.vorsorgeregister.de

Kosten

Das **Anmelden** von der Vorsorge-vollmacht kostet immer Geld.

Anmelden im Internet: 15,50 Euro.

Anmelden mit einem Brief: 18,50 Euro.

Das **Ändern** von der Vorsorge-vollmacht kostet immer Geld:

Ändern im Internet: 15,50 Euro.

Ändern mit einem Brief: 18,50 Euro.

Das **Löschen** von der Vorsorge-vollmacht kostet immer Geld.

Löschen im Internet: 15,50 Euro.

Löschen mit einem Brief: 18,50 Euro.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte haben.

Und wenn Sie die Vorsorge-vollmacht im Internet anmelden.

Dann kostet das für jeden weiteren Bevollmächtigten 2,50 Euro.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte haben.

Und wenn Sie die Vorsorge-vollmacht mit einem Brief anmelden.

Dann kostet das für jeden weiteren Bevollmächtigten 3,00 Euro.

Wenn Sie das Geld mit einem Lastschrift-einzug bezahlen.

Dann kostet das 2,50 Euro weniger.

Lastschrift-einzug bedeutet:

Das Zentrale Vorsorge-register hebt das Geld von Ihrem Konto ab.

Zum Beispiel:

Sie haben 4 Bevollmächtigte.

Und Sie melden die Vorsorge-vollmacht im Internet an.

Und Sie bezahlen das Geld mit einem Lastschrift-einzug.

Dann kostet das Anmelden von der Vorsorge-vollmacht 20,50 Euro.

Ein Notar hilft Ihnen beim Anmelden von der Vorsorge-vollmacht.

Dann kostet das Anmelden weniger Geld.

9. Ab wann gilt die Vorsorge-vollmacht?

Sie geben die Vorsorge-vollmacht dem Bevollmächtigten.

Dann gilt die Vorsorge-vollmacht.

Dann darf der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht benutzen.

Sie können mit dem Bevollmächtigten ausmachen:

Der Bevollmächtigte bekommt die Vorsorge-vollmacht.

Der Bevollmächtigte darf die Vorsorge-vollmacht erst später benutzen.

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Dann darf der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht benutzen.

Wie lange gilt die Vorsorge-vollmacht?

Die Vorsorge-vollmacht gilt Ihr ganzes Leben lang.

Aber Sie können immer sagen:

Die Vorsorge-vollmacht gilt **nicht** mehr.

Dann muss der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht zurück-geben.

Sie können auch sagen:

Die Konto-vollmacht gilt **nicht** mehr.

Dann gehen Sie zur Ihrer Bank.

Und sagen:

Die Konto-vollmacht für den Bevollmächtigten gilt **nicht** mehr.

Dann hilft Ihnen ein Mitarbeiter von der Bank.

Sie können **nicht** mehr selbst sagen:

Die Vorsorge-vollmacht gilt **nicht** mehr.

Zum Beispiel:

Weil Sie krank sind.

Dann kann das Betreuungs-gericht eine Person bestimmen.

Die Person heißt: Betreuer.

Der Betreuer merkt:

Der Bevollmächtigte nutzt die Vorsorge-vollmacht für sich aus.

Dann kann der Betreuer für Sie sagen:

Die Vorsorge-vollmacht gilt **nicht** mehr.

Dann bestimmt das Betreuungs-gericht einen Betreuer.

Das Betreuungs-gericht passt auf:

Der Betreuer entscheidet gut für Sie.

Sie sterben.

Dann gilt die Vorsorge-vollmacht **nicht** mehr.

Sie können aber auch in die Vorsorge-vollmacht schreiben:

Die Vorsorge-vollmacht ist auch nach Ihrem Tod gültig.

Dann kann der Bevollmächtigte zum Beispiel bei der Beerdigung helfen.

10. Das möchten Sie.

Das möchten Sie nicht.

Wie sagen Sie das dem Bevollmächtigten?

Die Vorsorge-vollmacht ist eine Erklärung für andere Personen.

In der Vorsorge-vollmacht steht:

Der Name von dem Bevollmächtigten.

Und in der Vorsorge-vollmacht steht:

Das darf der Bevollmächtigte für Sie entscheiden.

Zum Beispiel:

Der Bevollmächtigte darf entscheiden:

Sie kommen in ein Pflege·heim.

In der Vorsorge-vollmacht darf **nicht** stehen:

- Sie wollen lieber in ein bestimmtes Pflege·heim.
- Oder Sie wollen lieber **nicht** in ein bestimmtes Pflege·heim.

Das können Sie aber dem Bevollmächtigten sagen.

Sie können dem Bevollmächtigten auch einen Brief schreiben.

In dem Brief steht:

- Sie müssen in ein Pflege·heim.
- Dann soll es ein bestimmtes Pflege·heim sein.
- Oder Sie wollen **nicht** in ein bestimmtes Pflege·heim.

Sie können auch in den Brief schreiben:

- Ihr Sohn soll zum Geburtstag Geschenke bekommen.
- Ihr Lieblings·verein soll weiter Geld von Ihnen bekommen.

11. Sie machen keine Vollmacht.

Was passiert dann?

Sie können **nicht** mehr alles selbst machen.

Das bedeutet:

Sie können viele Sachen **nicht** mehr selbst entscheiden.

Zum Beispiel:

Sie brauchen eine Operation.

Sie verstehen aber **nicht**:

Was der Arzt Ihnen sagt.

Weil Sie einen Unfall hatten.

Oder weil Sie krank sind.

Oder weil Sie alt sind.

Und Sie vergessen oft Sachen.

Eine andere Person muss Ihnen helfen.

Und für Sie entscheiden.

Sie haben **keine** Vorsorge-vollmacht.

Das Gericht kann einen gesetzlichen Vertreter für Sie bestimmen.

Ein gesetzlicher Vertreter ist ein Betreuer.

Der Betreuer hilft Ihnen.

Und kann für Sie entscheiden.

Das Gericht heißt: Betreuungs-gericht.

Das Betreuungs-gericht muss einen Grund haben.

Das bedeutet:

Einer von Ihren Angehörigen schreibt an das Betreuungs-gericht.

Und sagt:

Sie brauchen einen Betreuer.

Oder Ihr Pflege-dienst schreibt an das Betreuungs-gericht.

Und sagt:

Sie brauchen einen Betreuer.

Oder eine Behörde schreibt an das Betreuungs-gericht.

Und sagt:

Sie brauchen einen Betreuer.

Der Brief an das Betreuungs-gericht kann ein Formular sein.

Ein Formular ist ein Blatt Papier zum Ausfüllen.

Das Formular heißt: **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung.**

Sie müssen das Formular **nicht** benutzen.

Sie können auch selbst einen Brief schreiben.

Ein Richter vom Betreuungs-gericht wird mit Ihnen sprechen.

Der Richter muss Sie einmal selbst sehen.

Der Richter kommt zu Ihnen nach Hause.

Sie wollen **nicht** zu Hause mit dem Richter sprechen.

Dann müssen Sie zum Betreuungs-gericht kommen.

Das Betreuungs-gericht braucht auch eine Bescheinigung vom Arzt.

Der Arzt untersucht Sie.

Und dann schreibt der Arzt die Bescheinigung.

In der Bescheinigung steht zum Beispiel:

Sie sind schon sehr alt.

Und Sie können manche Sachen **nicht** selbst entscheiden.

Oder Sie sind krank.

Und Sie können manche Sachen **nicht** selbst entscheiden.

Diese Bescheinigung vom Arzt heißt: ärztliches Sachverständigen-gutachten.

Das Betreuungs-gericht fragt auch oft die Betreuungs-stelle in Ihrer Stadt.

Oder die Betreuungs-stelle in Ihrem Land-kreis.

Das Betreuungs-gericht hat alles gemacht.

Das Betreuungs-gericht entscheidet:

- Sie brauchen einen Betreuer.
Und der Betreuer darf nur bestimmte Sachen für Sie entscheiden.
Und bestimmte Sachen können Sie selbst entscheiden.
- Oder Sie brauchen **keinen** Betreuer.

12. Was ist eine **Betreuungs-verfügung**?

Sie können **nicht** mehr alles selbst machen.

Weil Sie einen Unfall hatten.

Oder weil Sie krank sind.

Oder weil Sie alt sind.

Und Sie oft Sachen vergessen.

Sie haben aber **keine** Vorsorge-vollmacht gemacht.

Dann brauchen Sie einen Betreuer.

Ein Betreuer ist eine Person.

Der Betreuer hilft Ihnen.

Und der Betreuer kann für Sie entscheiden.

Dafür haben Sie eine **Betreuungs-verfügung** gemacht.

Eine **Betreuungs-verfügung** ist ein Brief von Ihnen.

Sie unterschreiben die **Betreuungs-verfügung**.

In der **Betreuungs-verfügung** steht zum Beispiel:

- Sie wollen die Person als Betreuer.
Die Person ist der vorgeschlagene Betreuer.
- Sie wollen die Person **nicht** als Betreuer.

Das **Betreuungs-gericht** bestimmt einen Betreuer für Sie.

Das **Betreuungs-gericht** fragt Sie:

- Wen Sie als Betreuer möchten.

Sie können aber **nicht** mehr mit dem **Betreuungs-gericht** reden.

Trotzdem muss das **Betreuungs-gericht** Ihre Wünsche beachten.

Das Betreuungs-gericht liest Ihre Betreuungs-verfügung.

Das Betreuungs-gericht muss sich an die Betreuungs-verfügung halten.

Das Betreuungs-gericht kann aber auch sagen:

Die Sachen in der Betreuungs-verfügung sind schlecht für Sie.

Oder Sie wollen die Sachen in der Betreuungs-verfügung **nicht** mehr.

Oder die Sachen in der Betreuungs-verfügung

sind zu schwer für einen Betreuer.

Sie können eine Vorsorge-vollmacht haben.

Und Sie können auch eine Betreuungs-verfügung haben.

Zum Beispiel:

Die Vorsorge-vollmacht ist nur für Ihre Gesundheit.

Sie haben ein Haus.

Sie wollen Ihr Haus verkaufen.

Sie können Ihr Haus **nicht** selbst verkaufen.

Dann muss das Betreuungs-gericht Ihnen einen Betreuer geben.

Das Betreuungs-gericht schaut in die Betreuungs-verfügung.

Das Betreuungs-gericht sagt:

Der vorgeschlagene Betreuer ist der Betreuer für Sie.

Oder der vorgeschlagene Betreuer ist **nicht** der Betreuer für Sie.

Dann bekommen Sie eine andere Person als Betreuer.

Der Betreuer darf Ihr Haus für Sie verkaufen.

Sie können in die Vorsorge-vollmacht schreiben:

Die Person mit der Vorsorge-vollmacht soll mein Betreuer sein.

Das bedeutet:

Die Person mit der Vorsorge-vollmacht ist der vorgeschlagene Betreuer.

Sie können die Betreuungs-verfügung anmelden.
Das machen Sie bei dem Zentralen Vorsorge-register
von der Bundes-notar-kammer.

**Das Anmelden von der Betreuungs-verfügung
ist wie das Anmelden von der Vorsorge-vollmacht.**

Sie melden im Zentralen Vorsorge-register an:

- Sie haben eine Betreuungs-verfügung gemacht.
- Den Namen von dem vorgeschlagenen Betreuer.
- Und die Adresse von dem vorgeschlagenen Betreuer.

Fragen Sie den vorgeschlagenen Betreuer:

Ob die Adresse im Zentralen Vorsorge-register stehen darf.

Kosten

Das **Anmelden** von der Betreuungs-verfügung kostet immer Geld.

Anmelden im Internet: 15,50 Euro.

Anmelden mit einem Brief: 18,50 Euro.

Das **Ändern** von der Betreuungs-verfügung kostet immer Geld:

Ändern im Internet: 15,50 Euro.

Ändern mit einem Brief: 18,50 Euro.

Das **Löschen** von der Betreuungs-verfügung kostet immer Geld.

Löschen im Internet: 15,50 Euro.

Löschen mit einem Brief: 18,50 Euro.

Wenn Sie mehrere vorgeschlagene Betreuer haben.
Und wenn Sie die Betreuungs-verfügung im Internet anmelden.
Dann kostet das für jeden weiteren vorgeschlagenen Betreuer 2,50 Euro.

Wenn Sie mehrere vorgeschlagene Betreuer haben.
Und wenn Sie die Betreuungs-verfügung mit einem Brief anmelden.
Dann kostet das für jeden weiteren vorgeschlagenen Betreuer 3,00 Euro.

Wenn Sie das Geld mit einem Lastschrift-einzug bezahlen.
Dann kostet das 2,50 Euro weniger.

Lastschrift-einzug bedeutet:

Das Zentrale Vorsorge-register hebt das Geld von Ihrem Konto ab.

Zum Beispiel:

Sie haben 4 vorgeschlagene Betreuer.

Und Sie melden die Betreuungs-verfügung im Internet an.

Und Sie bezahlen das Geld mit einem Lastschrift-einzug.

Dann kostet das Anmelden von der Betreuungs-verfügung 20,50 Euro.

Ein Notar hilft Ihnen beim Anmelden von der Betreuungs-verfügung.
Dann kostet das Anmelden weniger Geld.

Das Zentrale Vorsorge-register braucht Ihre Betreuungs-verfügung **nicht**.
Sie behalten Ihre Betreuungs-verfügung.

Das Betreuungs-gericht kann beim Zentralen Vorsorge-register herausfinden:

- Sie haben eine Betreuungs-verfügung.
- Sie haben einen vorgeschlagenen Betreuer.
- Den Namen von dem vorgeschlagenen Betreuer.
- Die Adresse von dem vorgeschlagenen Betreuer.

Das Zentrale Vorsorge-register von der Bundes-notar-kammer hat eine Telefon-nummer.

Sie haben Fragen.

Dann können Sie anrufen.

Der Anruf ist umsonst.

Die Telefon-nummer ist:

08 00 – 3 55 05 00

Sie können zu den Zeiten anrufen:

Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 17 Uhr.

Und Freitag von 7 Uhr bis 13 Uhr.

Sie können auch eine E-Mail schreiben.

Die E-Mail-Adresse ist:

info@vorsorgeregister.de

Sie können die Betreuungs-verfügung selbst im Zentralen Vorsorge-register anmelden.

Sie können auch einen Notar um Hilfe bitten.

Oder Sie können einen Rechtsanwalt um Hilfe bitten.

Sie können auch bei einem Betreuungs-verein um Hilfe bitten.

Oder bei einer Betreuungs-behörde.

Sie können die Betreuungs-verfügung mit einem Brief anmelden.
Die Formulare für das Anmelden mit einem Brief sind hinten im Heft.
Das Formular **P** ist für Sie.
Und das Formular **PZ** ist für den vorgeschlagenen Betreuer.

Schicken Sie die Formulare an:

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Sie können die Betreuungs-verfügung auch im Internet anmelden.
Im Internet geht das Anmelden viel schneller.
Und das Anmelden kostet weniger Geld.
Die Internet-seite ist:
www.vorsorgeregister.de

**13. Sollen Sie keine Vorsorge-vollmacht machen?
Sollen Sie nur eine Betreuungs-verfügung machen?**

Vorsorge-vollmacht

Sie kennen eine Person.
Und Sie vertrauen der Person vollständig.
Dann machen Sie eine Vorsorge-vollmacht.
Die Person wird Ihnen helfen.
Sie bestimmen mit einer Vorsorge-vollmacht die Person.
Die Person heißt: der Bevollmächtigte.

Sie sind krank.

Oder Sie haben einen Unfall.

Oder Sie sind alt.

Und vergessen oft Sachen.

Dann bekommen Sie **keinen** Betreuer vom Betreuungs-gericht.

Weil Sie einen Bevollmächtigten haben.

Das Betreuungs-gericht kontrolliert den Bevollmächtigten nicht.

Der Bevollmächtigte braucht für manche Sachen eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist vom Betreuungs-gericht.

Zum Beispiel:

Sie müssen in eine geschlossene Unterbringung.

Zum Beispiel in ein Kranken-haus.

Bei einer geschlossenen Unterbringung

müssen Sie im Kranken-haus bleiben.

Sie können **nicht** weg.

Der Bevollmächtigte darf nicht allein entscheiden:

- Sie müssen in eine geschlossene Unterbringung.
- Oder Sie müssen **nicht** in eine geschlossene Unterbringung.

Der Bevollmächtigte fragt das Betreuungs-gericht.

Das Betreuungs-gericht bestimmt:

- Sie müssen in eine geschlossene Unterbringung.
- Oder Sie müssen **nicht** in eine geschlossene Unterbringung.

Kontroll-betreuer

Das Betreuungs-gericht erfährt:

Der Bevollmächtigte macht die Sachen für Sie falsch.

Das Betreuungs-gericht kann eine Person beauftragen.

Die Person überwacht den Bevollmächtigten.

Die Person heißt: Kontroll-betreuer.

Der Kontroll-betreuer passt auf Sie auf.

Der Kontroll-betreuer hilft Ihnen bei Problemen mit dem Bevollmächtigten.

Der Kontroll-betreuer kann Ihre Vorsorge-vollmacht wider-rufen.

Wider-rufen bedeutet:

Die Vorsorge-vollmacht gilt **nicht** mehr.

Der Bevollmächtigte darf **nicht** mehr für Sie entscheiden.

Dann bestimmt das Betreuungs-gericht einen Betreuer für Sie.

Der Betreuer wird Ihre Sachen für Sie richtig machen.

Betreuungs-verfügung

Sie machen **keine** Vorsorge-vollmacht.

Sie machen nur eine Betreuungs-verfügung:

Weil Sie niemandem eine Vorsorge-vollmacht für Sie geben wollen.

Sie brauchen einen Betreuer.

Weil Sie einen Unfall hatten.

Oder weil Sie krank sind.

Oder weil Sie alt sind.

Und oft Sachen vergessen.

Das Betreuungs-gericht kann Ihre Betreuungs-verfügung lesen.

Und das Betreuungs-gericht kennt Ihre Wünsche für einen Betreuer.

Und das Betreuungs-gericht kann dann nach Ihren Wünschen entscheiden.

Eine Betreuungs-verfügung ist ein Brief von Ihnen.
Sie unterschreiben die Betreuungs-verfügung.
In dem Heft gibt es ein Formular für die Betreuungs-verfügung.
In das Formular für die Betreuungs-verfügung können Sie schreiben.

Sie brauchen Hilfe mit der Betreuungs-verfügung:
Fragen Sie bei einem Betreuungs-verein.
Ein Betreuungs-verein hilft Ihnen mit der Betreuungs-verfügung.
Mehr Informationen zu den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen
finden Sie in dem Heft: **Betreuungs-recht**.

14. Wer entscheidet über meine Behandlung beim Arzt?

Was ist eine Patienten-verfügung?

Wer entscheidet über meine Behandlung beim Arzt?

Wer entscheidet über Ihre Behandlung beim Arzt?
Sie machen alle Entscheidungen selbst.
Der Arzt erklärt Ihnen die Behandlung.
Und Sie entscheiden über Ihre Behandlung.
Sie haben einen Bevollmächtigten für Gesundheits-fürsorge.
Oder Sie haben einen Betreuer für Gesundheits-fürsorge.
Sie entscheiden trotzdem über Ihre Behandlung beim Arzt.

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Weil Sie krank sind.

Oder weil Sie einen Unfall hatten.

Oder weil Sie alt sind.

Und oft Sachen vergessen.

Dann entscheidet der Bevollmächtigte für Sie
über Ihre Behandlung beim Arzt.

Dabei beachtet der Bevollmächtigte Ihre Wünsche.

Oder der Betreuer entscheidet für Sie über Ihre Behandlung beim Arzt.

Dabei beachtet der Betreuer Ihre Wünsche.

Sie haben **keinen** Bevollmächtigten.

Und Sie haben **keinen** Betreuer.

Und es ist ein Notfall.

Zum Beispiel:

Sie hatten einen Unfall.

Sie sind in Ohnmacht gefallen.

Und Sie wachen **nicht** wieder auf.

Sie brauchen eine Operation.

Der Arzt entscheidet für Sie:

Sie bekommen eine Operation.

Oder Sie bekommen **keine** Operation.

Der Arzt überlegt:

- Was ist das Beste für Sie.
- Wollen Sie eine Operation.
- Oder wollen Sie vielleicht **keine** Operation.

Dann entscheidet der Arzt für Sie.

Es ist **kein** Notfall:

Sie bekommen vielleicht einen Betreuer vom Betreuungs-gericht.

Der Betreuer entscheidet für Sie nur für eine kurze Zeit.

Das schwere Wort ist: vorläufige Betreuung.

Der Betreuer überlegt:

- Was ist das Beste für Sie.
- Was wollen Sie haben.
- Was wollen Sie vielleicht **nicht** haben.

Dann entscheidet der Betreuer für Sie.

Was ist eine Patienten-verfügung?

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Aber Sie haben einen Brief geschrieben.

Der Brief heißt: Patienten-verfügung.

Sie haben die Patienten-verfügung zusammen mit Ihrem Arzt geschrieben.

In der Patienten-verfügung steht zum Beispiel:

Sie möchten bestimmte Behandlungen vom Arzt.

Oder Sie möchten bestimmte Behandlungen vom Arzt **nicht**.

Zum Beispiel:

Sie hatten einen schweren Unfall.

Sie sind im Kranken-haus.

Sie liegen im Koma.

Sie wachen **nicht** mehr auf.

Sie brauchen eine Maschine zum Atmen.

Vielleicht möchten Sie **keine** Maschine zum Atmen.

Oder vielleicht möchten Sie eine Maschine zum Atmen.

Der Arzt **muss** sich an die Patienten-verfügung halten.

Der Bevollmächtigte **muss** sich an die Patienten-verfügung halten.

Der Betreuer **muss** sich an die Patienten-verfügung halten.

Das Betreuungs-gericht **muss** sich an die Patienten-verfügung halten.

Das bedeutet:

Alle **müssen** Ihre Wünsche befolgen.

Sie haben **keine** Patienten-verfügung gemacht:

- Der Betreuer muss anders heraus-finden:
Welche Behandlung vom Arzt wollen Sie vielleicht.
Dann entscheidet der Betreuer für Sie.
- Oder der Bevollmächtigte muss anders heraus-finden:
Welche Behandlung vom Arzt wollen Sie vielleicht.
Dann entscheidet der Bevollmächtigte für Sie.

Es gibt mehr Informationen zu der Patienten-verfügung in anderen Heften.

Zum Beispiel:

Das Bundes-ministerium der Justiz hat ein Heft.

Das Heft heißt: **Patienten-verfügung**.

Die Deutsche Bischofs-konferenz und der Rat der Evangelischen Kirche haben ein Heft.

Das Heft heißt: **Christliche Patienten-vorsorge**.

Die Deutsche Hospiz Stiftung hat ein Heft.

Das Heft heißt: **Medizinische Patienten-anwaltschaft**.

15. Wo bekommt der Bevollmächtigte Hilfe?

Der Bevollmächtigte soll Sachen für Sie machen.

Sie entscheiden vorher:

Der Bevollmächtigte soll die Sachen auf eine bestimmte Art machen.

Manchmal braucht der Bevollmächtigte Hilfe dabei.

Der Bevollmächtigte kann zum Betreuungs-verein gehen.

Der Betreuungs-verein hilft dem Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte kann auch zur Betreuungs-behörde gehen.

Die Betreuungs-behörde hilft dem Bevollmächtigten.

16. Wo bekommen Sie Hilfe mit der Vorsorge-vollmacht?

Sie fragen sich:

- Haben Sie alles richtig gemacht bei der Vorsorge-vollmacht.
- Fehlen noch Sachen in der Vorsorge-vollmacht.
- Vielleicht habe Sie etwas falsch gemacht.

Fragen Sie einen Rechts-anwalt.

Der Rechts-anwalt hilft Ihnen mit der Vorsorge-vollmacht.

Oder fragen Sie einen Notar.

Der Notar hilft Ihnen mit der Vorsorge-vollmacht.

Sie können auch in eine Betreuungs-behörde gehen.

Oder Sie können zu einem Betreuungs-verein gehen.

Das Heft **Vorsorge-vollmacht** zeigt Ihnen nur ein paar Beispiele über die Vorsorge-vollmacht.

Noch 2 wichtige Hinweise zur Vorsorge-vollmacht:

Hinweis 1

Vorsorge-vollmacht für Vermögens-angelegenheiten

Vermögen ist das ganze Geld von Ihnen.

Sie machen eine Vorsorge-vollmacht für Ihr Geld.

Dann kann der Bevollmächtigte Ihnen mit dem Geld helfen.

Zum Beispiel:

Sie wollen eine Wohnung kaufen.

Dann hilft Ihnen der Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte unterschreibt für Sie den Kauf-vertrag für die Wohnung.

Sie machen die Vorsorge-vollmacht für Vermögens-angelegenheiten.

Sie schreiben:

Die Vorsorge-vollmacht für Vermögens-angelegenheiten gilt in jedem Fall.

Hinweis 2

Konto-vollmacht

Sie machen eine Konto-vollmacht für den Bevollmächtigten.

Sie machen die Konto-vollmacht bei Ihrer Bank.

Ihre Bank hat ein eigenes Formular für die Konto-vollmacht.

Ein Mitarbeiter von der Bank hilft Ihnen beim Ausfüllen.

Oder Ihr Berater bei der Bank hilft Ihnen beim Ausfüllen.

Es gibt ein Formular zum Ausfüllen in dem Heft.

Das Formular heißt: **Konto-/Depot-vollmacht – Vorsorge-vollmacht.**

Fragen Sie nach:

Sie dürfen das Formular aus dem Heft benutzen.

Schreiben Sie in das Formular mit einem Mitarbeiter von Ihrer Bank.

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig

Auf den nächsten Seiten sind:

1. Eine **Vorsorge-vollmacht**.

Sie können die Vorsorge-vollmacht kopieren.

Sie können die Vorsorge-vollmacht an der gestrichelten Linie abschneiden.

2. Eine **Konto-/Depot-vollmacht – Vorsorge-vollmacht**.

Sie können Ihre Bank fragen.

Die Mitarbeiter sagen Ihnen:

Sie können die Konto-vollmacht benutzen.

Oder Ihre Bank hat eine eigene Konto-vollmacht.

3. Eine **Betreuungs-verfügung**.

4. Ein **Antrag auf Eintragung einer Vorsorge-vollmacht im Zentralen Vorsorge-register der Bundes-notar-kammer**.

Es gibt eine Anleitung zum Ausfüllen.

Die Anleitung zum Ausfüllen ist hinter dem Antrag.

5. Einen **Antrag für den Bevollmächtigten**.

Oder **für den vorgeschlagenen Betreuer**.

Der vorgeschlagene Betreuer ist die Person in der Betreuungs-verfügung.

Es gibt eine Anleitung zum Ausfüllen.

Die Anleitung zum Ausfüllen ist hinter dem Antrag.

Sie können das Formular für die Vorsorge-vollmacht auf der Internet-seite vom Niedersächsischen Justiz-ministerium herunter-laden.

Sie können das Formular für die Betreuungs-verfügung auf der Internet-seite vom Niedersächsischen Justiz-ministerium herunter-laden.

Die Internet-seite ist: www.mj.niedersachsen.de

Sie klicken auf Service.

Dann klicken Sie auf Publikationen.

Dann können Sie das Formular suchen.

Und dann können Sie das Formular herunter-laden.

Sie können auch im Internet alle Formulare herunter-laden.

Die Internet-seite ist:

www.bmj.de

Klicken Sie auf der Internet-seite auf A-Z Themen.

Dann klicken Sie auf Gesellschaft.

Dann klicken Sie bei

Betreuungs-recht / Patienten-verfügung / Vorsorge-vollmacht auf Mehr.

Dann klicken Sie auf Formulare und Text-bau-steine.

Bitte beachten Sie:

Sie benutzen das Formular aus dem Heft.

Oder Sie laden das Formular für die Vorsorge-vollmacht aus dem Internet herunter.

Und Sie drucken das Formular für die Vorsorge-vollmacht doppel-seitig.

Das bedeutet:

Die 1. Seite von der Vorsorge-vollmacht ist auf der Vorder-seite von dem Blatt.

Und die 2. Seite von der Vorsorge-vollmacht ist auf der Rück-seite von dem Blatt.

Sie können **nicht** doppel-seitig drucken:

Machen Sie die Seiten fest zusammen.

Füllen Sie die Formulare sauber aus.

Die Formulare haben Kästchen zum Ankreuzen.

Und die Formulare haben Zeilen.

Sie können auf die Zeilen schreiben.

Sie müssen alles ausfüllen.

Das bedeutet:

Entscheiden Sie sich bei Kästchen zum Ankreuzen.

Kreuzen Sie **Ja** an.

Oder kreuzen Sie **Nein** an.

Auf dem Formular sind Zeilen.

Sie wollen aber in 1 Zeile **nicht** schreiben.

Sie streichen die Zeile durch.

Dann kann **keine andere Person** in die Zeile schreiben.

Sie können jeden Absatz unterschreiben.

Weil es zeigt:

- Sie selbst haben die Zeile durch-gestrichen.

Der Bevollmächtigte muss die Vorsorge-vollmacht **nicht** unterschreiben.
Die Zeile für die Unterschrift vom Bevollmächtigten ist für Sie zur Erinnerung.
Der Bevollmächtigte soll schon früh wissen:
Sie haben eine Vorsorge-vollmacht gemacht.
Der Bevollmächtigte weiß von der Vorsorge-vollmacht.

Sie sind sich **nicht** sicher.
Oder Sie haben Zweifel.
Dann holen Sie sich Hilfe bei einem Betreuungs-verein.
Oder fragen Sie einen Rechtsanwalt.
Oder fragen Sie einen Notar.

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig

Vollmacht

Ich,(Vollmachtgeber/in)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

.....(bevollmächtigte Person)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- ★ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein

- ★ Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch der Maßnahme die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). ja nein

- ★ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ja nein

- ★ Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ja nein



★
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

★ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein

★ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen oder kündigen. ja nein

★ Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen oder kündigen. ja nein

★
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Behörden

★ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ja nein

★
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)



Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

ja nein

★ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
(bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 1.)

ja nein

★ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen

ja nein

★ Verbindlichkeiten eingehen
(bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 1.)

ja nein

★ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2.)

ja nein

★ Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

ja nein

★ Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

.....
.....

★
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehns.

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen. Damit können spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden. Bitte wenden Sie sich an Ihr Bankinstitut. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.



Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ja nein

Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja nein

Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen. ja nein

Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (»rechtliche Betreuung«) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer/in zu bestellen. ja nein

Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ja nein

Weitere Regelungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)





Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist **keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungsverfügung** verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (P) oder – **gebührenermäßig** – unter www.vorsorgeregister.de stellen.

Für **jeden** Vollmachtgeber / Verfügenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und vollständig aus und senden Sie ihn unterschrieben per Post an das ZVR. **Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Schicken Sie bitte **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde – diese wird hier **nicht hinterlegt**.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit einem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ersehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung und Ihre **ZVR-Card** übermittelt.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt **die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung der Gerichte** ab. Sie beträgt für Internet-Meldungen 13,00€. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 15,50€. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50€ an. Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich die Gebühren um 3,00€ und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50€.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

- **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. **Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.**

- Angelegenheiten der **Gesundheitspflege** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Das gilt nach § 1904 Abs. 5 Satz 2 BGB auch, wenn diese Einwilligung nicht erteilt werden soll (Behandlungsabbruch).
- Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabebereiches in der Vollmacht.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Ziffer 4: Die weiteren Angaben können kurze Notizen zum Aufbewahrungsort der Vorsorgekunde enthalten.

Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden (Ziffern 5 bis 13)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgekunde **unentbehrlich**.

Daten Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 14 bis 35)

Die Eintragung der Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird die Vertrauensperson über die Eintragung immer informiert und auf das Recht hingewiesen, die Löschung der Daten zu beantragen.

Auf dem Datenformular „P“ ist die Angabe von zwei Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuern möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter / vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte das **Zusatzblatt** Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 36 bis 40)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch **Überweisung** zahlen. Hierfür fallen **um 2,50 € erhöhte Gebühren** an.

Spätere Änderungen

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgekunde sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie für die entsprechende Meldung bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer**. Auch bspw. die Adressänderung eines Bevollmächtigten kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Der Widerruf sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.



Datenformular für Privatpersonen
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgeurkunde
Bitte Informationen beachten!
Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

P

Seite 1 von 2

*** Daten der Vorsorgeurkunde**

1 Datum der Urkunde*	
2 Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsorge <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
3 Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) <input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4 Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde)	

*** Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden** (für jeden Vollmachtgeber / Verfügenden bitte ein eigenes Formular verwenden)

5 Anrede*	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	6 Akademischer Grad
7 Familienname*		
8 Vornamen*		
9 Geburtsname		
10 Geburtsort*	11 Geburtsdatum*	
12 Straße, Hausnummer*		
13 Postleitzahl, Ort*		

14 Daten des 1.	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigten	<input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers
15 Anrede*	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16 Akademischer Titel
17 Familienname*		
18 Vornamen*		
19 Geburtsname	20 Geburtsdatum	
21 Straße, Hausnummer*		
22 Postleitzahl, Ort*		
23 Telefon		

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)



Name des Vollmachtgebers / Verfügenden

Geburtsdatum

P

Seite 2 von 2

25 Daten des 2. <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
26 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	27 Akademischer Titel
28 Familienname*	
29 Vornamen*	
30 Geburtsname	31 Geburtsdatum
32 Straße, Hausnummer*	
33 Postleitzahl, Ort*	
34 Telefon	
35 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift nicht zwingend erforderlich (s. Informationen)	

* Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)	
36 <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Lastschrift	
37 Bankleitzahl	38 Kreditinstitut
39 Kontonummer	
40 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)	

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich - der Vollmachtgeber / Verfügende - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden)

Anzahl Zusatzblätter "PZ" bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: _____

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.





Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei drei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als zwei** Bevollmächtigten bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ selbst ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde (Datenformular „P“) möglich.

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber bzw. Verfügenden beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten/Betreuers zu einem Vollmachtgeber/Verfügenden.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.



Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter /
Betreuer zu einer Vorsorgeurkunde

Bitte Informationen beachten!

PZ

1 Name des Vollmachtgebers / Verfügenden*

2 Geburtsdatum*

3 Daten des Bevollmächtigten vorgeschlagenen Betreuers

4 Anrede* Herr Frau 5 Akademischer Titel

6 Familienname*

7 Vornamen*

8 Geburtsname

9 Geburtsdatum

10 Straße, Hausnummer*

11 Postleitzahl, Ort*

12 Telefon

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

14 Daten des Bevollmächtigten vorgeschlagenen Betreuers

15 Anrede* Herr Frau 16 Akademischer Titel

17 Familienname*

18 Vornamen*

19 Geburtsname

20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer*

22 Postleitzahl, Ort*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden)



Wichtiger Hinweis:

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.



Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft.)

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name der Bank/Sparkasse und Anschrift	

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum	
Anschrift	Telefon-Nr.	

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
 - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - sowie Debitkarten¹ zu beantragen.
2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

¹Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	
--	--

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
--	--

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**



BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

■ **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/ die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1. _____

3. _____

2. _____

4. _____

Ort, Datum

Unterschrift



Impressum

Herausgegeben vom

Niedersächsischen Justiz-ministerium

Referat Presse- und Öffentlichkeits-arbeit

Am Waterlooplatz 1

30169 Hannover

www.mj.niedersachsen.de

2. Auflage, Februar 2015

Der Original-text heißt:

Vorsorge-vollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

Verantwortlich für den Inhalt:

Niedersächsisches Justiz-ministerium

Übersetzung in Leichte Sprache:

Astrid Stenzel, Alea Stephan, Margarita Heiser

in Zusammen-arbeit mit Mitarbeitern aus dem Amts-gericht Hildesheim

und dem Niedersächsischen Justiz-ministerium

Auf Leichte Sprache geprüft von:

Dana Apel, Verona Stepankova und anderen Personen

Leichte Sprache-Zeichen:

© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe

Mehr Informationen unter www.inclusion-europe.org/etr

Druck: JVA Wolfenbüttel